

99102035002000, 99102035002000

Kirchensteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9018800/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102035002000, 99102035002000
Leistungsbezeichnung I	Kirchensteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	evangelisch, Steuerbescheid, Finanzamt, Kirchaustritt, Kircheneintritt, katholisch, Steuererklärung, elektronische Steuererklärung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KiStGHE1950rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_51a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KiStGHE1950rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_51a.html
Teaser	
Volltext	Kirchensteuerpflicht Angehörige von Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen grundsätzlich der Kirchensteuerpflicht nach dem Hessischen Kirchensteuergesetz, wenn sie in Hessen ihren Wohnsitz haben. Jede Religionsgemeinschaft entscheidet selbst, ob sie von Ihrem Recht auf Kirchensteuererhebung Gebrauch macht. Die Religionsgemeinschaften können die Verwaltung ihrer Kirchensteuern auf das Land Hessen übertragen. Die hessische Landesfinanzverwaltung nimmt derzeit die Kirchensteuerverwaltung für folgende Religionsgemeinschaften wahr: • die evangelischen Landeskirchen • die katholischen Diözesen • die Altkatholische Kirche in Hessen • die Jüdische Gemeinde Frankfurt • die kultussteuerberechtigten jüdischen Gemeinden im Landesverband Hessen • die Freireligiöse Gemeinde Offenbach • die Freireligiöse Gemeinde Mainz Erhebung der Kirchensteuer Kirchensteuer kann

Modul

Sachverhalt

erhoben werden als

- Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)
- Abgabe nach den Messbeträgen der Grundsteuer
- Kirchgeld
- besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Ehegatte/Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft)

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Anlageinstitut zusammen mit der Kapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen einbehalten. Die Anlageinstitute ermitteln hierfür durch den turnusmäßigen Zugriff auf eine Datenbank Ihre Religionszugehörigkeit, sofern Sie dem Datenabruf nicht widersprechen.

Falls Sie dem Datenabruf widersprochen haben oder der Abzug der Kirchensteuer aus anderen Gründen unterblieben ist, sind Sie verpflichtet, die einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zweck der Kirchensteuererhebung im Rahmen Ihrer Steuererklärung anzugeben.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass mit letzter Meldebescheinigung
- Verheiratete oder geschiedene Personen: Geburtsurkunde bzw. Eheurkunde

Voraussetzungen

Kirchensteuerpflichtig ist, wer Mitglied einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft ist, und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Hauptanwendungsfall der Kirchensteuer ist die Kirchensteuer vom Einkommen. Außerdem gibt es noch die Kirchensteuer vom Grundbesitz, sowie das allgemeine und das besondere Kirchgeld.

Beginn der Kirchensteuerpflicht Die Mitgliedschaft richtet sich nach innerkirchlichem Recht. Die Zugehörigkeit wird z. B. bei den Evangelischen Landeskirchen oder der Römisch-Katholischen Kirche in der Regel durch die Taufe begründet. Die

Modul	Sachverhalt
	Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft und der Begründung eines Wohnsitzes im Inland folgt. Beendigung der Kirchensteuerpflicht Die Kirchensteuerpflicht wird beendet durch den Tod, den Umzug ins Ausland oder den Austritt aus der Kirche. Wenn Sie aus der Kirche austreten wollen, müssen Sie dies gegenüber dem Standesamt erklären.
Kosten	Eine Gebühr für den Eintritt in die Kirche/Religionsgemeinschaft wird nicht erhoben.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Kirchensteuer ist eine Steuer, die Religionsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, von ihren Mitgliedern erheben können.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Es gibt kein eigenständiges Formular für die Kirchensteuer. Maßgeblich ist die Einkommensteuererklärung. https://www.elster.de/eportal/start https://www.elster.de/eportal/start
Ursprungsportal	Church tax assessment, Kirchensteuer Festsetzung